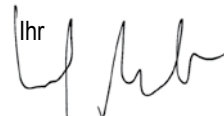


Vorwort

Liebe Rentnerinnen und Rentner, viele von Ihnen fragen sich, ob sie eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen. Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Fragen hierzu beantworten. Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz in Deutschland. Es regelt die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu. Alterseinkünfte werden schrittweise nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn diese an den Steuerpflichtigen ausgezahlt werden – also im Alter. Dafür mindern die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase die Steuerlast. Neu ist auch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. In diesem Verfahren übermitteln die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und alle anderen Anbieter von Altersvorsorgeprodukten der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Angaben über Höhe, Zeitpunkt und Empfänger des Rentenbezuges. Die zentrale Stelle stellt die Daten den zuständigen Finanzämtern zur Verfügung. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet aber keinen Steuerpflichtigen von der Abgabe einer Steuererklärung.

Für weitere, über dieses Falblatt hinausgehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Ihr


Dr. Helmuth Markov
Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

Potsdam, im Mai 2011



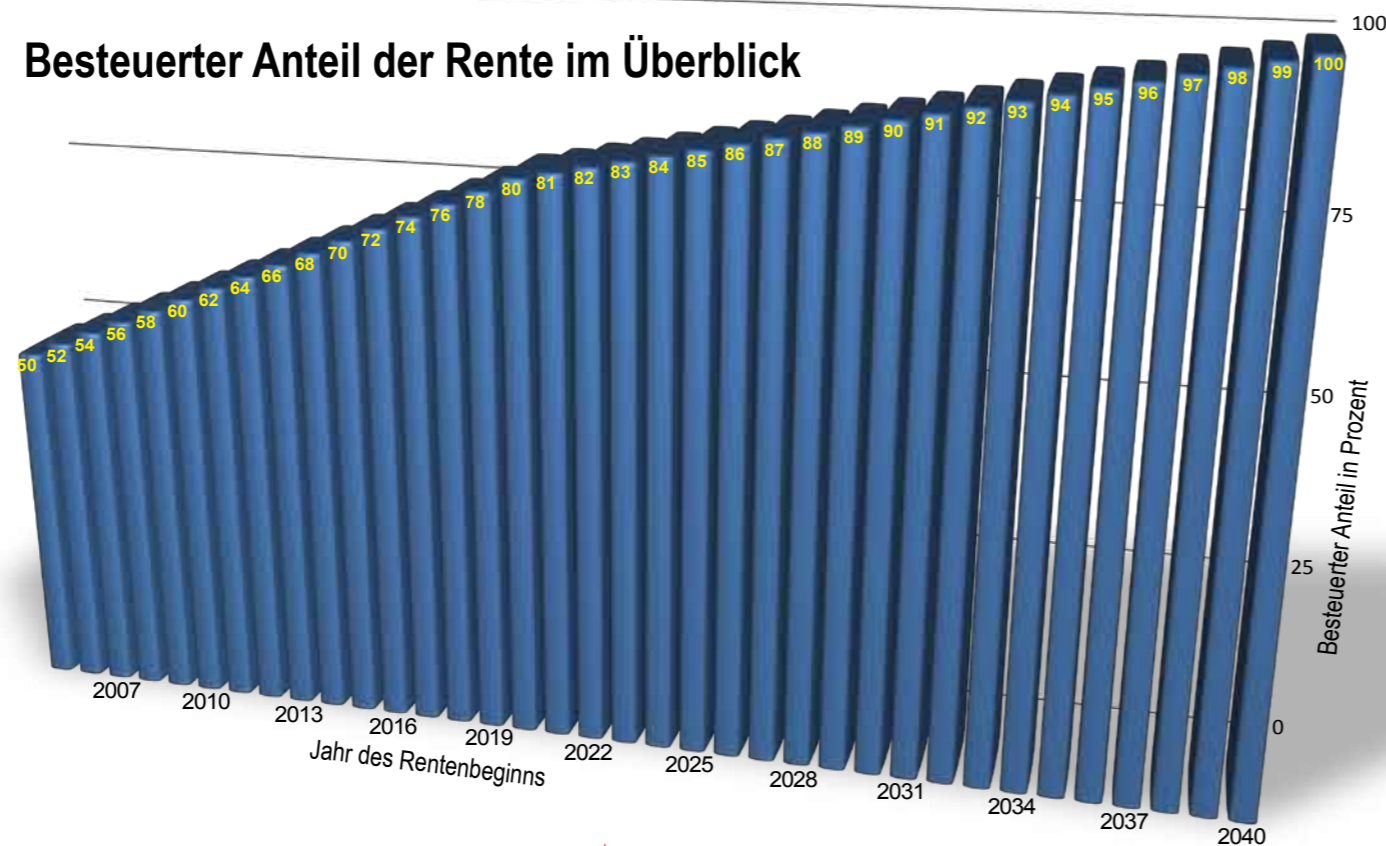
1. Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz für mich?

Der Gesetzgeber hatte vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2002 den Auftrag erhalten, die bislang unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen anzugleichen. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde diese Forderung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 umgesetzt. Danach werden die Renten bis zum Jahr 2040 schrittweise in die vollständige Besteuerung einbezogen.

Rentnerinnen und Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird abhängig vom Rentenbeginn ein steuerfreier Teil der Rente als Euro-Betrag ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gleich bleibt. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch regelmäßige Rentenanpassungen weiter steigt.

Für alle, die am 31. Dezember 2004 bereits Rentnerinnen oder Rentner waren oder im Jahr 2005 erstmals Rente erhalten haben, bedeutet dies, dass ihre Renten zu 50 Prozent

Besteuerter Anteil der Rente im Überblick



der Besteuerung unterliegen. In den Folgejahren wird der Prozentsatz der Besteuerung bis zum Jahr 2020 um jeweils zwei Prozentpunkte und anschließend bis zum Jahr 2040 um jeweils einen Prozentpunkt angehoben. Das bedeutet zum Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2009 werden 58 Prozent, bei Neurentnerinnen und Neurentnern des Jahres 2010 werden 60 Prozent besteuert bis schließlich bei Rentenbeginn im Jahr 2040 die volle Besteuerung von 100 Prozent erreicht ist.

Die Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes bedeuten aber nicht, dass alle Rentnerinnen und Rentner nunmehr Steuern zahlen müssen. Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner müssen auf ihre Rente keine Steuern zahlen. Dies betrifft insbesondere Empfänger kleiner und mittlerer Renten.

Beispiel: Der Rentner Horst Schmidt, der schon im Jahr 2004 eine Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Außer dieser Rente hatte er keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2005 lag, unterliegen 50 Prozent der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 6 000 Euro – und zwar für die gesamte Rentenzeit. Im Jahr 2010 beträgt die Jahresbruttorente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen 12 610 Euro. Damit steigt das zu versteuernde Renteneinkommen von 6 000 Euro auf 6 610 Euro. Aufgrund des steuerlichen Grundfreibetrages (8 004 Euro für das Jahr 2010) muss der Rentner Horst Schmidt keine Steuern zahlen.

Eine steuerliche Mehrbelastung entsteht überwiegend nur in Fällen mit hohen Rentenbezügen und bei zusätzlichen Einkünften oder wenn Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen. Zusätzliche Einkünfte können zum Beispiel Werkspensionen, Betriebsrenten, Mieteinnahmen sowie Kapitalerträge, soweit sie nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, sein.

2. Wann muss ich als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen?

Ob Rentnerinnen und Rentner Steuern zahlen müssen, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Höhe der Steuern hängt nämlich von sehr vielen persönlichen Faktoren ab, beispielsweise vom Jahr des Renteneintritts, von der Höhe der Einnahmen, von zusätzlichen Einkünften, vom Alter und Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge sowie von etwaigen steuerlichen Abzugsbeträgen (zum Beispiel Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung). Fragen Sie in Ihrem Finanzamt oder informieren Sie sich bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe und bei Lohnsteuerhilfevereinen, ob Sie in Ihrem persönlichen Fall Steuern zahlen müssen.

Beispiel I: Im Jahr 2005 musste beispielsweise eine alleinstehende Rentnerin oder ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von 19 009 Euro (monatlicher Bruttobetrag: 1 583 Euro) keine Steuern zahlen, wenn sie oder er keine weiteren Einkünfte erzielte. Für Ehepaare verdoppelte sich der Betrag auf 38 018 Euro pro Jahr, soweit ausschließlich Renteneinkünfte erzielt wurden.

Beispiel II: Bei alleinstehenden Rentnerinnen und Rentnern, bei denen zum Rentenbeginn im Jahr 2010 keine weiteren Einkünfte vorlagen und eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung bestand, dürften unter Berücksichtigung aller steuerlichen Abzugsmöglichkeiten, für eine Jahresbruttorente von rund 16 000 Euro (1 333 Euro monatlich) im Jahr 2010 keine Steuern zu zahlen sein. Bis zu welcher Rente genau keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Umständen ab.

Die vorgenannten Beträge stellen jedoch keine jährlichen Freibeträge dar. Vielmehr zeigen sie lediglich die Renten-

beträge auf, bis zu denen nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes rein rechnerisch grundsätzlich noch keine Einkommensteuer entsteht.

Beispielrechnung 1: Alleinstehende Rentnerin Eva Müller mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen der Jahre 2007 und 2008
Die alleinstehende Rentnerin Eva Müller erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente in Höhe von 19 009 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2005 lag, werden in ihrem Fall 50 Prozent als steuerfreier Teil der Rente festgesetzt – also 9 505 Euro. Dieser Betrag bleibt für alle folgenden Jahre gleich. In dem Beispiel sollen die Jahre 2006 und 2008 zeigen, wie viel Steuern diese Rentnerin zahlen musste:

Besteuerung im Jahr 2006	
Jahresbruttorente	19 009 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	– 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
Renteneinkünfte	= 9 402 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	– 36 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	– 1 702 €
zu versteuerndes Einkommen	= 7 664 €
Einkommensteuer:	0 €

Herausgeber:
Ministerium der Finanzen
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam
 www.mdf.brandenburg.de
 www.finanzamt.brandenburg.de

Text & Layout: Ministerium der Finanzen
 Druck: OsthavellandDruck Velten

Bildnachweis: ①④Ministerium der Finanzen; ②contrastwerkstatt/
 fotolia.de ③Yuri Arcurs/fotolia.de

Auflage: 20 000 Exemplare

Mai 2011
 6. überarbeitete Auflage

Besteuerung im Jahr 2008	
Jahresbruttorente (davon 207 € aufgrund lfd. Rentenanpassungen in 2007 und 2008)	19 216 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	- 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
Renteneinkünfte	= 9 609 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	- 36 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	- 1 806 €
zu versteuerndes Einkommen	= 7 767 €
Einkommensteuer:	15 €

Beispielrechnung 2: Rentnerin Eva Müller (Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005; Berücksichtigung der Rentenanpassungen der Jahre 2007 bis 2009) mit zusammen veranlagtem Ehepartner Adam Müller mit Einkünften aus einem aktiven Arbeitsverhältnis
 Die verheiratete Rentnerin Eva Müller erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente in Höhe von 19 009 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2005 lag, werden in ihrem Fall 50 Prozent als steuerfreier Teil der Rente festgesetzt – also 9 505 Euro. Ihr Ehepartner Adam Müller arbeitet noch und verdient als Arbeitnehmer 19 000 Euro im Jahr. Das Ehepaar wird gemeinsam veranlagt, das heißt sie geben eine gemeinsame Steuererklärung ab.

Besteuerung im Jahr 2010	
Jahresbruttorente (davon 965 € aufgrund lfd. Rentenanpassung in 2007 bis 2009)	19 974 €
Festgeschriebener steuerfreier Teil	- 9 505 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
Renteneinkünfte (1)	= 10 367 €
Jahresbruttoarbeitslohn	19 000 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	- 920 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (2)	= 18 080 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (1 + 2)	28 447 €
Sonderausgaben-Pauschbetrag	- 72 €
abziehbare, durchschnittlich anfallende Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung	- 5 704 €
zu versteuerndes Einkommen	= 22 743 €
Einkommensteuer:	1 134 €

— 3. Bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Bis zum 31. Mai des Folgejahres ist beim zuständigen Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn für das Kalenderjahr 2009 der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Renten und anderen Einkunftsquellen 7 834 Euro (bei Ehepaaren 15 668 Euro) überstieg. Diese Beträge erhöhen sich für das Kalenderjahr 2010 auf 8 004 Euro beziehungsweise 16 008 Euro. Bei der Einkommensteuererklärung ist für Renteneinkünfte die Anlage R auszufüllen, hierfür steht Ihnen auch eine Anleitung zur Verfügung.

Sofern die Einkommensteuererklärung durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein angefertigt wird, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember des Folgejahres.

Eine Einkommensteuererklärung ist nicht abzugeben, wenn Ihnen das Finanzamt dies schriftlich mitgeteilt hat und sich Ihre persönlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung einreichen müssen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin beziehungsweise einen steuerlichen Berater.

— 4. Erfährt das Finanzamt, dass ich eine Rente beziehe?

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wurde die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und über die jeweilig zuständigen Landesfinanzbehörden (zum Beispiel Landesrechenzentren) den Finanzämtern übermittelt.

Die vorgenannten Mitteilungen ersetzen jedoch nicht die Einkommensteuererklärung, sie sind daher weiterhin verpflichtet diese einzureichen.



— 5. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Für Fragen rund um das Thema Renten und Steuern steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung. Die Öffnungszeiten, Anschrift und Telefonnummer Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Daneben stellt das Bayerische Landesamt für Steuern im Internet einen „Alterseinkünfte-Rechner“ zur Verfügung. Mit diesem können Sie sich ein Bild davon machen, ob für Sie nach der aktuellen Rechtslage Einkommensteuern anfallen und ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Den Link zum „Alterseinkünfte-Rechner“ finden Sie auf der Internetseite www.finanzamt.brandenburg.de unter dem Menüpunkt „Steuerinformationen“.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Bundesfinanzministeriums „Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt.“ unter www.bundesfinanzministerium.de.

Dieses Faltblatt und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:
 ► www.mdf.brandenburg.de → Publikationen
 ► (03 31) 8 66-60 09 oder
 ► pressestelle@mdf.brandenburg.de

